

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Mai 1969	Nummer 68
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203207	8. 4. 1969	RdErl. d. Finanzministers Formblätter für Trennungsschädigung	530

I.**203207****Formblätter für Trennungsentschädigung**

RdErl. d. Finanzministers v. 8. 4. 1969 —
B 2725 — 0.6 — IV A 4

Anlagen Für die Bewilligung und Festsetzung der Trennungsentschädigung nach der Trennungsentschädigungsverordnung vom 31. Mai 1968 (GV. NW. S. 193 / SGV. NW. 20320) bitte ich, folgende als Anlagen beigefügte Formblätter zu verwenden:

1. Antrag auf Bewilligung von Trennungsentschädigung,
2. Bewilligungsbescheid,
3. Antrag auf Festsetzung der Trennungsentschädigung.

Es bestehen keine Bedenken, wenn die Formblätter in formaler Hinsicht den jeweiligen Bedürfnissen der Ressorts angepaßt werden. Für die förmlichen Auszahlungsanordnungen, denen die jeweiligen Festsetzungen als zahlungsbegründende Unterlagen beizufügen sind, sollen im Interesse einer Vereinfachung und Beschleunigung des Zahlungs- und Buchungsverfahrens die gebräuchlichen Vordrucke — auch für Sammelanweisungen — verwendet werden.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Antrag auf Bewilligung von Trennungsentschädigung**Anlage 1**

An

.....

.....

.....

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen			
Name, Vorname		Amtsbezeichnung	
Dienststelle (Ausbildungsstelle)		Besoldungs- Vergütungsgruppe	seit
Familienstand		seit	
☐ ledig	☐ verheiratet	☐ verwitwet	☐ geschieden ☐ getrennt lebend

1. Ich beantrage Trennungsentschädigung aus Anlaß folgender dienstlicher Maßnahme:

- ☐ Versetzung aus dienstlichen Gründen
- ☐ Verlegung meiner Beschäftigungsbehörde
- ☐ Zuteilung zu einer anderen Dienststelle meiner Beschäftigungsbehörde aus dienstlichen Gründen
- ☐ Versetzung aus zwingenden persönlichen Gründen mit Zusage der Umzugskostenvergütung
- ☐ Abordnung
- ☐ Aufhebung einer Abordnung, für die Umzugskostenvergütung zugesagt war
- ☐ Räumung einer Dienstwohnung aus dienstlichen Gründen
- ☐ Vorübergehende dienstliche Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle
- ☐ Einstellung
- ☐ Zuweisung zu einer auswärtigen Ausbildungsstelle

2.

a) Wirksamwerden der dienstlichen Maßnahme am
b) Zusage der Umzugskostenvergütung (Tag der Bekanntgabe) am
c) Bisheriger Wohnort (Anschrift)
d) Bisheriger Dienort bzw. Stammdienststelle
e) Beendigung der Dienstantrittsreise am

3. Ich lebe in häuslicher Gemeinschaft mit

Vor- und Zuname	Rechtliche Stellung zum Antragsteller (z. B. Ehefrau, Sohn)	Im Haushalt des Antragstellers seit
a)		
b)		
c)		
d)		
e)		
f)		
g)		

☐ Ich führe getrennten Haushalt. Anschrift meiner Wohnung am neuen Dienort☐ Ich gewähre den unter Buchst. genannten Personen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend ganz oder überwiegend Unterkunft und Unterhalt☐ Ich bedarf aus – beruflichen Gründen – nach amtsärztlichem Zeugnis aus gesundheitlichen Gründen – nicht nur vorübergehend der Hilfe der unter Buchst. genannten Person

4. Ich habe einen eigenen Hausstand (d. h. eine Wohnung, die mit Kochgelegenheit und mit den notwendigen, nicht vom Vermieter der Wohnung gestellten Möbeln und sonstigen Haushaltsgegenständen ausgestattet ist)

in seit

Ich bin Hauptmieter — Eigentümer — der Wohnung ☐ ja ☐ nein

5. a) Ich kehre — nicht — täglich vom neuen Dienstort an meinen Wohnort zurück, weil

.....
.....

- b) Bei täglicher Rückkehr an den Wohnort unter Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel — ergeben — ergäben — sich folgende Zeiten:

Verlassen der Wohnung Uhr

Planmäßige Abfahrt des Beförderungsmittels, mit dem die Gemeindegrenze des Wohnorts einschließlich seiner Nachbarorte (§ 2 Abs. 4 LRKG) überschritten wird Uhr

Planmäßige Ankunft des Beförderungsmittels am Dienstort Uhr

Ankunft an der Dienststelle Uhr

Verlassen der Dienststelle Uhr

Planmäßige Abfahrt des Beförderungsmittels am Dienstort Uhr

Planmäßige Ankunft des Beförderungsmittels, mit dem die Gemeindegrenze des Wohnorts einschließlich seiner Nachbarorte (§ 2 Abs. 4 LRKG) überschritten wird Uhr

Ankunft an der Wohnung Uhr

- c) Ich benutze für die täglichen Fahrten zwischen Wohnort und Dienstort folgende Beförderungsmittel:

.....

- d) Nur auszufüllen, wenn der Antragsteller außerhalb des bisherigen Dienstortes wohnt:

Die Dauer der Abwesenheit von der Wohnung betrug vor dem Wirksamwerden der dienstlichen Maßnahme
..... Std. Min. (Verlassen der Wohnung Uhr, Ankunft an der Wohnung Uhr)

6. Nur auszufüllen, wenn am bisherigen Dienstort Trennungsreisegeld oder Trennungstagegeld gezahlt worden ist:

- a) Das Mietverhältnis für meine Unterkunft am bisherigen Dienstort kann frühestens

zum gelöst werden. Die notwendigen Auslagen für die Unterkunft für die Zeit

vom bis betragen DM.

- b) Ich behalte meine Unterkunft am bisherigen Dienstort bei. Dadurch entstehen mir Auslagen in Höhe von monatlich DM.

7. Nur auszufüllen, wenn Umzugskostenvergütung zugesagt ist:

☐ Ich bin uneingeschränkt bereit, an meinen neuen Dienstort umzuziehen. Ich konnte noch keine Wohnung erlangen, weil

.....
Mir ist bekannt, daß ich verpflichtet bin, mich um die Erlangung einer Wohnung am neuen Dienstort fortgesetzt zu bemühen, und daß Trennungsentschädigung nur gezahlt wird, solange ich wegen Wohnungsmangels verhindert bin, an den neuen Dienstort umzuziehen.

☐ Ich bin zwar grundsätzlich umzugsbereit, aber bis zum aus folgenden persönlichen Gründen gehindert, an den neuen Dienstort umzuziehen:

.....
.....

☐ Ich bin nicht bereit, an den neuen Dienstort umzuziehen.

Ich versichere pflichtgemäß die Richtigkeit meiner Angaben in dem vorstehenden Antrag.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

An

Betrifft: Trennungsentschädigung

Sehr geehrte

A. Auf Ihren Antrag vom bewillige ich Ihnen

— mit Wirkung vom —

— über den hinaus —

zunächst bis zum als Trennungsentschädigung

☐ Trennungsreisegeld nach § 3 TEVO

für die Zeit vom bis

in Höhe von täglich DM,

☐ Trennungstagegeld nach — § 4 Abs. — § 12 Abs. 1 — TEVO

— ab —

in Höhe von täglich DM,

☐ Reisebeihilfen für Familienheimfahrten von nach
nach § 9 TEVO (billigste Fahrkarte der niedrigsten Wagenklasse) für — jeden vollen Monat — je drei volle Monate — des Bezugs von Trennungsentschädigung.☐ Entschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort nach — § 8 — § 12 Abs. 2 — TEVO, und zwar

a) Fahrkostenersatz — Wegstreckenentschädigung unter Anerkennung triftiger Gründe i. S. des § 8 Abs. 6 TEVO — Mitnahmeentschädigung — für die täglichen Fahrten zwischen (Wohnort — bisheriger Dienstort) und (neuer Dienstort),

b) Verpflegungszuschuß in Höhe von DM für Kalendertage, an denen Sie aus dienstlichen Gründen länger als zwei Stunden über die allgemein festgesetzte Arbeitszeit hinaus und mehr als zehn Stunden vom Wohnort abwesend sind,

höchstens jedoch im Kalendermonat das auf diesen Zeitraum entfallende Trennungstagegeld (§ 8 Abs. 11 TEVO).

☐ Mietersatz nach § 10 Abs. TEVO für die Zeit vom bis

B. Die Trennungsentschädigung wird mit folgenden Maßgaben bewilligt:

☐ Das Trennungsreisegeld und das Trennungstagegeld werden bei unentgeltlich bereitgestellter Unterkunft oder voller Verpflegung nach § 12 LRRG und bei Urlaub, Krankenhausaufenthalt, einer Familienheimfahrt mit Reisebeihilfe, einer Abwesenheit vom Dienstort wegen Krankheit sowie einer Dienstreise zum Wohnort nach § 5 TEVO gekürzt. Das Trennungstagegeld nach § 4 Abs. 2 TEVO wird nach § 7 Abs. 1 TEVO um 20 v. H. gekürzt, wenn Ihr Ehegatte an Ihrem neuen Dienstort beschäftigt ist und Trennungsentschädigung nach den §§ 3 bis 6 TEVO oder eine entsprechende Entschädigung nach den Vorschriften eines anderen Dienstherrn erhält.

Bewilligungsbescheid TE

- ☐ Nach § 8 TEVO werden als Beförderungsauslagen die notwendigen Fahrkosten unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreismäßigungen für die Benutzung von regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln erstattet. Bei Benutzung eines nicht regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels **aus triftigen Gründen** wird Wegstreckenentschädigung nach § 3 Abs. 1 KfzVO gewährt. Wird ein nicht regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel aus persönlichen Gründen benutzt, so darf der Fahrkostenersatz (Kosten der regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel) den Betrag der Wegstreckenentschädigung nicht übersteigen. Bei Mitnahme im Kraftfahrzeug einer anderen Person wird Mitnahmeentschädigung bis zur Höhe von 3 Pf je km gewährt, soweit dem Mitgenommenen Auslagen entstanden sind.

Einem aus persönlichen Gründen außerhalb seines bisherigen Dienstortes wohnenden Beamten können Fahrkosten, Wegstrecken- oder Mitnahmeentschädigung nur bis zu dem Betrag erstattet werden, der für die Fahrten zwischen dem bisherigen Dienstort und dem neuen Dienstort zu zahlen wäre. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Abwesenheitsdauer für die Gewährung des Verpflegungszuschusses.

- C. Die Trennungsentschädigung wird monatlich nachträglich gezahlt. Sie ist mit vorgeschriebenem Formblatt jeweils zum Beginn eines Monats für den abgelaufenen Monat abzurechnen. Im Bedarfsfall kann auf Antrag ein angemessener Abschlag gewährt werden.

Sie sind verpflichtet,

- ☒ jede Änderung der für die Gewährung der Trennungsentschädigung maßgebenden Verhältnisse (z. B. Änderungen im Familienstand, Ausscheiden von Personen aus der häuslichen Gemeinschaft, Wegfall der getrennten Haushaltsführung, Aufgabe des Hausstandes, Fortfall der Umzugsbereitschaft, Mieten einer Wohnung, Umzug) Ihrer Beschäftigungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen,
- ☐ Nachweise über Ihre Wohnungsbemühungen jeweils zum vorzulegen.

Hochachtungsvoll

Antrag auf Festsetzung der Trennungsentschädigung

An

Anlage 3

.....

.....

.....

Name, Vorname	Amtsbezeichnung		
Dienststelle	Besoldungs-/Vergütungsgruppe	seit	

Ich bitte um Festsetzung der mir mit Erlaß Verfügung vom Az.
bewilligten Trennungsentschädigung für die Zeit vom bis (Abrechnungszeitraum).

1. ☐ Trennungsreisegeld – Trennungstagegeld

Im Abrechnungszeitraum haben an den nachfolgend bezeichneten Tagen Gründe für die Kürzung der Trennungsentschädigung vorgelegen, und zwar

☐ aus anderen als persönlichen Gründen unentgeltlich bereitgestellte volle Verpflegung (Vpf) oder

☐ Unterkunft (Uk);

volle Kalendertage

☐ eines Urlaubs – Sonderurlaubs – (Url),

☐ einer Abwesenheit vom Dienstort wegen Erkrankung (Er),

☐ einer Aufnahme in ein Krankenhaus am Dienstort oder in dessen Nähe,

☐ in das ich auch ohne die dienstliche Maßnahme aufgenommen worden wäre (Kh) –

☐ in das ich ohne die dienstliche Maßnahme nicht aufgenommen worden wäre (Kh),

☐ einer Dienstreise zum Wohnort (Dr),

☐ einer Familienheimfahrt **ohne** Urlaub mit Reisebeihilfe (Fh).

vom	bis	Kürzungs- grund (Abk)	Unterkunft beibehalten	Nur für Zeiten, für die Tren- nungsreisegeld zusteht: Aus- lagen für die Unterkunft am Dienstort in DM	Nur bei Abwesenheit wegen Erkrankung: Höhe der ent- standenen Fahrkosten in DM
			ja – nein		
			ja – nein		
			ja – nein		

☐ Mein Ehegatte war vom bis an meinem neuen Dienstort im öffentlichen Dienst beschäftigt und bezog Trennungsentschädigung nach den §§ 3 bis 6 TEVO oder eine entsprechende Entschädigung nach den Vorschriften eines anderen Dienstherrn.

2. ☐ Reisebeihilfe(n) für Familienheimfahrten

vom – bis	mit Beförderungsmittel	von	nach	tatsächlich entstandene Fahrkosten (Zu- und Abgang gesondert angeben) DM
insgesamt:				

Bemerkungen:

3. ☐ Entschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort

Für die täglichen Fahrten zwischen und habe ich als Beförderungsmittel benutzt (bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs bitte Art und Hubraum, bei Mitnahme im Kraftfahrzeug einer anderen Person deren Name angeben)

Die notwendigen Kosten für die Benutzung der – 1. – 2. – Wagenklasse der regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel betragen unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreismäßigungen für eine Monatskarte DM, Wochenkarte(n) DM, Rückfahrkarte(n) DM.

Zu- und Abgang am neuen Dienstort DM, insgesamt DM

Tatsächlich sind mir im Abrechnungszeitraum an Fahrkosten entstanden DM

Nur bei Benutzung von Kraftfahrzeugen auszufüllen:

Die Entfernung zwischen Wohnung und Dienststelle beträgt km

- Planmäßige Abfahrt: Uhr (montags bis freitags)
Planmäßige Ankunft: Uhr (montags bis mittwochs),
 Uhr (donnerstags, freitags)
- } des regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels,
mit dem die Gemeindegrenze des Wohnorts einschließ-
lich seiner Nachbarorte überschritten wird

Tatsächliche Abfahrt: Uhr (montags bis freitags)
Tatsächliche Ankunft: Uhr (montags bis mittwochs),
..... Uhr (donnerstags, freitags) } an der Wohnung

☐ Ich bin am nach umgezogen.
 Tag des Einladens des Umzugsgutes :
 Tag des Ausladens des Umzugsgutes:

— MBL. NW. 1969 S. 830.



Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.